

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Erwerb eines Grundstücks mit Weihnachtsbaumpflanzung

Wer ein Grundstück kauft, auf dem eine Weihnachtsbaum-Plantage steht, hat für den Teil des Kaufpreises, der auf die Bäume entfällt, keine Grunderwerbsteuer zu entrichten. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem konkreten Fall (II R 45/19) am 23. Februar 2022 entschieden. Ein Steuerzahler erwarb ein Grundstück mit Weihnachtsbaumbepflanzung. Im Kaufvertrag war der Kaufpreis in einem Betrag für Grund und Boden und einen Betrag für die Weihnachtsbaumkulturen aufgeteilt worden und gesondert ausgewiesen. Das Finanzamt setzte jedoch für den gesamten Kaufpreis die Grunderwerbsteuer fest. Der Bundesfinanzhof bestätigte das Urteil des Finanzgerichts Münsters, welches bereits dem Kläger Recht gab.

Nach dem Gesetz unterliegt der Grunderwerbsteuer u. a. einem Kaufvertrag, der den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet. Bezieht sich der Kaufvertrag auch auf andere Gegenstände, gehören

die hierauf entfallenden Teile des Kaufpreises nicht zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Ob Gehölze zum Grundstück zählen, hängt davon ab, zu welchem Zweck die Aussaat bzw. das Einpflanzen des Gehölzes erfolgt ist. Gehölze sind Scheinbestandteile, wenn bereits zum Zeitpunkt von Aussaat oder Pflanzung vorgesehen war, sie wieder von dem Grundstück zu entfernen. Das gilt auch für sog. Weihnachtsbaumkulturen.



Unsplash / Sean Foster

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Lohnsteuerfreibeträge jetzt beantragen



Wer hohe Werbungskosten hat, z. B. aufgrund von weiten Fahrtwegen zur Arbeit, kann diese bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Dafür muss ein Freibetrag beim Finanzamt beantragt werden. Für den Veranlagungszeitraum 2022 kann das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren noch bis spätestens 30. November 2022 beim Finanzamt per Antrag gestellt werden – danach kann eine Steuerermäßigung nur noch im Rahmen einer Einkommensteuererklärung 2022 berücksichtigt werden.

Mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung an das Finanzamt und der damit verbundenen Gewährung ei-

nes Freibetrages können Beschäftigte ihr monatliches Nettoeinkommen erhöhen und Lohnsteuern sparen. Der sog. Werbungskosten-Freibetrag wird vom Finanzamt gewährt, wenn die abziehbaren Aufwendungen (Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) insgesamt 600 Euro im Jahr übersteigen. Werbungskosten zählen allerdings bei der Antragsgrenze nur insoweit mit, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.200 Euro) übersteigen. Auch Verluste aus anderen Einkunftsarten, wie z. B. Vermietung oder einer gewerblichen Tätigkeit oder Kinderfreibeträge können im Lohnsteuerermäßigungsverfahren berücksichtigt werden und die monatliche Lohnsteuer mindern. Ohne einen entsprechenden Antrag können die Kosten erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Mit dem Freibetrag profitieren Steuerzahler somit früher von den steuerlichen Entlastungen. Für das Jahr 2023 können die Freibeträge bereits beantragt werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen – auf die Zahlungsart ist zu achten

Der Bundesfinanzhof hat zu einer Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen entschieden und deutlich gemacht, dass nicht alle Zahlungswege die Minderung der Steuer zulassen. Steuerzahler müssen hier auf eine Zahlung durch Überweisung achten. Für Handwerkerleistungen sieht das Einkommensteuergesetz eine Steuerermäßigung vor. Begünstigt sind Maßnahmen zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung. Mit der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen können 20 Prozent der entsprechenden Aufwendung die Steuern mindern, begrenzt auf 1.200 Euro im Jahr. Der Bundesfinanzhof hat am 9. Juni 2022 in einem konkreten Fall (VI R 23/20) zur Zahlungsweise geurteilt. Ein Dachdeckermeister, der an einer GmbH beteiligt ist, beauftragte diese GmbH mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus und machte den

Betrag steuermindernd in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Die ihm hierfür gestellte Rechnung beglich er im Wege der Aufrechnung über sein Gesellschafterverrechnungskonto. Das Finanzgericht lehnte die Steuerminderung ab, weil die Zahlung nicht direkt auf das Konto des Erbringers der Leistung (der GmbH) erfolgt ist.

Dem folgte der Bundesfinanzhof und wies die Revision zurück. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Wege der Aufrechnung genügt den gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsvorgang nicht. Die Zahlungen müssen direkt auf das Bankkonto der ausübenden Firma überwiesen werden. Für den Erhalt der Steuerermäßigung ist nicht nur die Rechnung aufzubewahren, sondern auch der Zahlungsweg entscheidend. Eine Barzahlung ist ebenfalls ausgeschlossen.

AKTUELLES STEUERRECHT

Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht über Abgeltungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht wird nicht zur Abgeltungsteuer entscheiden, da das zugrundeliegende anhängige Gerichtsverfahren vom Kläger und Finanzamt für erledigt geklärt wurde. Damit können die Richter in Karlsruhe auch nicht entscheiden.

Das Finanzgericht Niedersachsen wies in einem konkreten Fall (Az. 7 K 120/21) daraufhin, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer gegen die im Grundgesetz verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstößt und daher verfassungswidrig sein könnte und hat in diesem Zuge

dem Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Prüfung vorgelegt.

Das beklagte Finanzamt hat aber nun mitgeteilt, dass es die angefochtenen Einkommensteuerbescheide geändert und dem Klageantrag des Steuerzahlers entsprochen habe. Das Finanzamt und der Steuerzahler haben daraufhin den Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt erklärt. Damit ist die Erforderlichkeit einer Entscheidung durch Bundesverfassungsgericht entfallen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer wird also somit vorerst nicht erfolgen.

STEUERTERMINE NOVEMBER/DEZEMBER 2022

10.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.11. (28.11.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
12.12. (15.12.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
23.12. (29.12.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.
Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.